Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 14 bis 20 zu verwenden. Muster 14 bis 20.

Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik desselben Orts und derselben Steuerstelle übergeführt werden, oder ist bei der Versendung der Zuckerprodukte in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Fabrikbetriebs-Abmeldungen nach Muster 10. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei derselben, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

In allen drei Fällen hat, sofern die Ueberführung beziehungsweise die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, in der Regel Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß der Deklarant auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I (Muster 14) abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung, beziehungsweise das mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Fabrik oder in die betreffende Niederlage versehene Exemplar dient als Belag des Fabrikbetriebsregisters. Im Falle der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine andere Fabrik wird das zweite Exemplar der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem betreffenden Register dieser Fabrik. Bei der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine Niederlage dienen zwei Exemplare der Abmeldung als Niederlage-Anmeldungen und wird das eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, das andere nach darin bescheinigter Niederlegung der Zuckerprodukte dem Niederleger zugestellt.

§. 102. Von Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann in denjenigen Fällen Abstand genommen werden, in welchen es sich nicht um Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung handelt. e) Verschlußanlage.

Erfolgt die Abfertigung mit diesem Anspruche, so hat, sofern nicht Raumverschluß stattfindet, sichernder Kolloverschluß einzutreten.

§. 103. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein; der Beamte hat die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben. III. Entnahme von Proben, welche die Fabrik verlassen sollen.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im einzelnen weniger als 100 Gramm beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Fabrikbetriebs- beziehungsweise Fabriklager-Register abgeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

§. 104. Die Wegführung von Zuckerprodukten jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde angemeldeten und von der letzteren ein- für allemal genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden. IV. Aufsichts-Kontrole beim Ausgang von Zuckerprodukten aus der Fabrik.

Für Zuckerprodukte, welche aus der Fabrik ausgeführt werden, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Transport begleitet, zum Zweck des Ausweises eine Legitimation nach Muster 21 auszustellen. Muster 21.

Nr. 21. Zu §. 38 des Gesetzes.

§. 105. Vom 1. August 1888 ab haben die Inhaber von Zuckerfabriken die nachbezeichneten statistischen Nachweisungen aufzustellen: Statistische Nachweisungen der Zuckerfabrikanten.

1. monatliche Betriebsnachweisungen auf Grund der Fabrikbücher, und zwar:
   a) die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung (Rübenzuckerfabriken) — nach dem anliegenden Muster 23, Muster 23.
   b) die Inhaber von Zucker-Raffinerien — nach dem anliegenden Muster 24, Muster 24.
   c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 25; Muster 25.